

Kepler Universitätsklinikum

KOFÜ-Newsletter #84 zum Covid-19

8.11.2021

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter!

Wir möchten Sie regelmäßig über Aktuelles in der Corona-Thematik auf dem Laufenden halten und bitten Sie, diese Informationen auch an jene Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben, die keinen Mailzugang haben.

Umfassende Informationen finden Sie hier:

Gelenkte Dokumente:	http://dml.kepleruniklinikum.at/sites/KUK/SitePages/Corona.aspx	
Fragen und Antworten (FAQs):	http://intranet.kepleruniklinikum.at/news/Seiten/2020/3/1326/Haeufig-gestellte- Fragen-zum-Thema-Corona.aspx	
Videoinformationen:	http://intranet.kepleruniklinikum.at/news/Seiten/2020/3/1320/Corona- Informationsvideos.aspx	
Covid-19-Impfung	https://ooeg.info/sites/covid19/SitePages/Homepage.aspx Hinweis Videos: Bitte in Google-Chrome Browser öffnen!	
Sie haben Fragen:	 fragen.corona@kepleruniklinikum.at meineimpfung@ooeg.at 	

Aktuelle Daten KUK (Stand 8.11.2021 7.00 Uhr)

PatientInnen:

	8.11.2021
Bestätigte Fälle Gesamt	41
Bestätigte Fälle auf Normalstation	25
Bestätigte Fälle auf Intensivstation	16

1

Durch die am 7.11.2021 erlassene Bundesverordnung sowie die am 5.11.2021 veröffentlichte Verordnung des Landes Oberösterreichs ergeben sich auch für das Kepler Universitätsklinikum neue Covid-Regelungen. Nach Abklärung letzter Details dürfen wir Sie im Folgenden über die Auswirkungen auf MitarbeiterInnen, PatientInnen und BesucherInnen informieren:

2,5 G für MitarbeiterInnen

Ab 8.11.2021 gilt für MitarbeiterInnen die 2,5 G Regelung. Das bedeutet, dass sie geimpft, genesen oder PCR getestet sein müssen.

Folgende Nachweise sind dafür zu erbringen:

Geimpft:

- 1) Zweitimpfung höchstens vor **270 Tagen** (und eine Frist zw. erster und zweiter Impfung von zumindest 14 Tagen)
- 2) Bei Impfung, die nur einmal vorgesehen ist (Johnson&Johnson) ab dem 22. Tag nach der Impfung bis zum **270. Tag** nach der Impfung
- 3) Erstimpfung, wenn zusätzlich mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test (PRC) Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag. Diese Variante gilt **270 Tage** ab der Impfung.
- 4) Folgeimpfung höchstens vor 270 Tagen wobei zwischen den unter Punkt 1) und 3) genannten Impfungen mindestens 120 Tage bei der unter 2) genannten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen.

Genesen:

Genesungsnachweis über eine nicht länger als 180 Tage zurückliegende Covid-19-Infektion oder eine nicht länger als 180 Tage zurückliegende überstandene und mittels ärztlichem Attest und PRC-Test bestätigte Infektion. Alternativ reicht zum Nachweis auch ein Absonderungsbescheid aus, wenn dieser nicht länger als 180 Tage alt ist und aus Anlass einer Covid-19-Erkrankung ausgestellt wurde.

Getestet:

Negativer SARS Cov2-PCR-Test, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf. Antigentests, Nachweise über neutralisierende Antikörper oder Schultests gelten nicht mehr als Nachweis.

Aus organisatorischen Gründen gilt eine Übergangsfrist bis 15.11.2021, in der auch noch Antigentests als Nachweis gültig sind. Eine Mitarbeiter PCR-Testung direkt in den Abstrich-Ambulanzen der KUK kann nicht erfolgen. Wir bemühen uns derzeit ein krankenhausnahes aber

externes PCR-Testangebot zu schaffen. MitarbeiterInnen sind für die zeitgerechte Organisation der Tests selbst verantwortlich. Die Testung kann nicht in der Dienstzeit erfolgen.

2,5 G Regelung für ambulante PatientInnen

Ab 8.11.2021 gilt für alle ambulanten PatientInnen älter als 6 Jahre beim Eintritt ins Spital die 2,5-G-Regelung. Sie müssen entweder geimpft, genesen oder PCR-getestet sein. Dies gilt nicht für AkutpatientInnen und Notfälle sowie für Geburten. AkutpatientInnen bzw. deren Begleitpersonen sind praktisch von dieser Regelung ausgenommen.

Regelung für geplante stationäre Aufenthalte

Alle PatientInnen ab 6 Jahren benötigen für ihren geplanten, stationären Aufenthalt einen negativen PCR-Test, nicht älter als 72 Stunden. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen, da eine Infektion und damit Übertragung dennoch möglich ist.

Regelungen für BesucherInnen und Begleitpersonen

Für alle BesucherInnen und Begleitpersonen ab 16 Jahren gilt seit 8.11.2021 die 2-G-Regelung. Sie müssen entweder geimpft oder genesen sein.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt bis 6.12.2021 nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Ausnahmen gibt es für Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger PatientInnen, für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen und bei Geburten. Kinder bis 12 Jahren benötigen keinen Nachweis. Kinder zwischen 13 und 15 Jahren können als Nachweis gemäß der Corona Schulverordnung den Ninja Pass vorlegen.

4 x 1 Regelung:

Ab Mittwoch, den 10. November 2021 gilt darüber hinaus wieder die bereits bekannte 4x1 Regelung, welche besagt, dass 1 Patient, 1x am Tag für 1 Stunde Besuch von 1 Person erhalten darf. Ausnahmen: Personen, die Frauen während der Geburt begleiten und Besuche bei schwerstkranken oder sterbenden Patientlnnen.

Maskenpflicht

In den Spitälern herrscht FFP2 Maskenpflicht in **allen** Bereichen. Auch im Verwaltungsbereich ist bei mehr als einer Person im Raum die FFP2 Maske zu verwenden.

Homeoffice

Homeoffice sollte wo betrieblich möglich im Rahmen der Homeoffice-Policy (60/40 Regelung) genutzt werden.

Veranstaltungen und externe Dienstleister

Veranstaltungen, Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern können nicht stattfinden. Berufliche Meetings und Fortbildungen können unter den Bedingungen 2,5 G und dem Tragen von FFP2 Masken stattfinden.

Selbsthilfegruppen, Baby-Smilefotografie, CliniClowns, Patientenanwälte, Behindertenvertreter, Pflegeaufsicht, OPCAT und externe Dienstleister dürfen ebenso unter den Bedingungen von 2,5 G + FFP2 Maske tätig werden. Hier gibt es eine Übergangsfrist bis 15.11.2021.

<u>Vielen herzlichen Dank für die Einhaltung und Ihre Unterstützung.</u>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsführung und Kollegiale Führung

Mag. Dr. Franz Harnoncourt

Mag. Günther Dorfinger, MBA

Simone Pammer, MBA

Priv.-Doz. Dr. Karl-Heinz Stadlbauer